

Geschäftsordnung

für die Landesgruppe Oberösterreich
younion_Die Daseinsgewerkschaft (younion – LG OÖ)
und deren Untergliederungen

Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz vom 23. Oktober 2014 i.d.F. des
Beschlusses des Landesvorstandes vom 31. März 2016.

I. Abschnitt

§ 1

Aufgaben der Landesgruppe

Die Aufgaben der Landesgruppe sind durch die Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und die Geschäftsordnung der younion_Die Daseinsgewerkschaft (younion) bestimmt.

§ 2

Sitz und Geltungsbereich der Landesgruppe

Sitz der Landesgruppe ist die Landeshauptstadt Linz; ihr räumlicher Geltungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich.

§ 3

Organe und Organisationseinheiten der Landesgruppe

1) Organe der Landesgruppe sind:

- a) die Landesdelegiertenkonferenz
- b) der Landesvorstand
- c) das Landespräsidium

2) Organisationseinheiten sind:

- a) die Kontrollkommission
- b) die Schiedskommission
- c) die Bezirksleitungen
- d) die Ortsgruppen, Sammelortgruppen, Ortsstellen und vergleichbare Organisationseinheiten der Bezirksgruppen der Statutarstädte.

3) Einem Organ bzw. einer Organisationseinheit der younion darf nur ein Mitglied der younion angehören. Dieses Mitglied muss außerdem gewählte/r VertreterIn der von der younion – LG OÖ zu vertretenden Dienst- und ArbeitnehmerInnen des Aktiv- oder Ruhestandes sein. Ersatzvertrauenspersonen gelten erst nach Annahme eines ordentlichen Mandats als gewählte

VertreterInnen. Von dieser Voraussetzung kann bei Ersatzvertrauenspersonen der Ortsstellen die Bezirksleitung befreien. Bei Verlust des Mandates in der Ortsgruppe/Ortsstelle der Bezirksleitung oder vergleichbarer Organisationseinheiten der Bezirksgruppen der Statutarstädte erlischt ein Mandat in den Organen und Organisationseinheiten der Landesgruppe binnen sechs Monate. Über diesbezügliche Ausnahmen entscheidet bei Vorlage begründeter Ansuchen der Landesvorstand. Anträge an Organe müssen spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs in schriftlicher (physisch oder elektronisch) Form eingelangt sein.

- 4) Der Geschlechteranteil in den Organen – wie auch der Anteil der Geschlechter bei Delegationen von stimmberechtigten Mitgliedern in Organe der younion - Landesgruppe Oberösterreich – muss nach Einbeziehung der Frauenvorsitzenden in Anwendung des § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Bundesorganisation der GdG-KMSfB verpflichtend aliquot mindestens der geschlechterspezifischen Mitgliederzahl entsprechen. Hievon ausgenommen sind jene Mitglieder des Organs, die Kraft ihrer Funktion in das Organ entsendet werden.
- 5) Die Funktionsperiode der Organe der younion – LG OÖ beträgt maximal fünf Jahre.

§ 4

Die Landesdelegiertenkonferenz

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz besteht aus:
 - a) den Delegierten;
 - b) den Mitgliedern des Landesvorstandes
 - c) den Mitgliedern der Kontrollkommission
 - d) dem/der Vorsitzenden der Schiedskommission
 - e) dem Leiter/der Leiterin der Kanzlei des Landessekretariates
 - f) Referenten nach § 12 Abs. 2
- (2) Die in Abs. 1 unter c) - f) Genannten haben beratende Stimme, sofern sie an der Konferenz nicht auch als Delegierte oder als Mitglieder des Landesvorstandes teilnehmen.
- (3) Die Festsetzung der Zahl der von jeder Bezirksgruppe zu entsendenden Delegierten erfolgt auf Grund der abgerechneten Mitgliedsbeiträge des letzten Halbjahres. Auf je 100 abgerechnete Mitgliedsbeiträge entfällt ein Delegierter/eine Delegierte. Bruchteile von über fünfzig werden als voll gerechnet.
- (4) Der Landesvorstand kann die Zulassung von Gastdelegierten und ZuhörerInnen ohne Stimmrecht beschließen.
- (5) Die Delegierten werden von der Bezirksgruppe entsandt. Der/Die Bezirksvorsitzende ist jedenfalls als Delegierter/Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz zu entsenden.
- (6) Dem Aufgabenbereich KMSfB steht pro 100 Mitglieder ein Delegierter/eine Delegierte zu; Bruchteile von über 50 werden als voll gerechnet. Die Entsendung ist in der Geschäftsordnung des Aufgabenbereiches KMSfB zu regeln.
- (7) Der Sektion Sicherheitswache stehen zwei Delegierte, der Sektion Pensionisten zwölf Delegierte zu. Die Entsendung dieser Delegierten hat der jeweilige Sektionsausschuss vorzunehmen, wobei der/die Sektionsvorsitzende jedenfalls als Delegierter/Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz zu entsenden ist.

§ 5

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz hat in der Regel maximal alle fünf Jahre stattzufinden. Sie ist vom Landesvorstand spätestens zwei Monate vorher auszuschreiben bzw. einzuberufen.
- (2) Der Landesvorstand kann mit wenigsten zwei Drittel der Anwesenden die Einberufung einer außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz beschließen.
- (3) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Landesdelegiertenkonferenz sowie sonstige damit in Zusammenhang stehende Feststellungen werden durch die Mandatsprüfungskommission getroffen. Die Mandatsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die von den Mitgliedern der Landesdelegiertenkonferenz aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden, der/die der Landesdelegiertenkonferenz über die Feststellungen der Mandatsprüfungskommission berichtet.

§ 6

Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz

- (1) Der Landesdelegiertenkonferenz obliegt:
 - a) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landesgruppe und deren Untergliederungen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist,
 - b) die Beschlussfassung über alle, die Landesgruppe betreffenden Angelegenheiten, die sich die Landesdelegiertenkonferenz ausdrücklich zur Entscheidung vorbehält oder die ihr auf Grund eines Beschlusses des Landesvorstandes oder des Landespräsidiums wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Landesgruppe zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - c) die Beschlussfassung über Anträge an die Landesdelegiertenkonferenz,
 - d) die Beschlussfassung über Anträge an den Gewerkschaftstag der younion
 - e) die Wahl des/der Landesvorsitzenden, eines/einer ersten, zweiten und dritten Stellvertreters/Stellvertreterin sowie der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes,
 - f) die Wahl der weiteren Mitglieder (Beiräte) des Landespräsidiums,
 - g) die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kontrollkommission,
 - h) die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Schiedskommission,
 - i) die Beschlussfassung über die Untergliederung der Landesgruppe in Sektionen und Aufgabenbereiche sowie deren Benennung,
 - j) Entgegennahme des Berichtes des Landesvorstandes und der Kontrollkommission,
 - k) die Entlastung des abtretenden Landesvorstandes.
- (2) Vorschläge für die von der Landesdelegiertenkonferenz nach Abs. 1 lit. e) - h) zu Wählenden sind von einer Wahlkommission zu erstatten. Die Wahlkommission besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Landesdelegiertenkonferenz aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende, der/die der Landesdelegiertenkonferenz die von den Mitgliedern der Wahlkommission beschlossenen Wahlvorschläge vorstellt.

§ 7

- (1) Die Sitzungen der Landesdelegiertenkonferenz sind nicht öffentlich.
- (2) Die Leitung der Landesdelegiertenkonferenz obliegt dem Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem/der Landesvorsitzenden, den drei Landesvorsitzenden-Stellvertretern/Landesvorsitzenden-Stellvertreterinnen, der Landesfrauenvorsitzenden und weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Landesdelegiertenkonferenz jeweils aus ihrer Mitte gewählt werden. Den Vorsitz führt der/die Landesvorsitzende; im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die zunächst berufene Landesvorsitzende-Stellvertreter/Landesvorsitzende-Stellvertreterin. Er/Sie handhabt die Geschäftsordnung, sorgt für ihre Beachtung, für Ruhe und Ordnung. Er/Sie hat dafür zu sorgen, dass nur solche Angelegenheiten durch die Landesdelegiertenkonferenz behandelt werden, die in ihren Wirkungsbereich fallen.
- (3) Am Beginn der Sitzung kann der/die Vorsitzende eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte vornehmen. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz ohne Debatte.
- (4) Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Landesdelegiertenkonferenz am Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.
- (5) Der/Die Vorsitzende beruft drei Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz zur Besorgung der Geschäfte der SchriftführerIn. Die SchriftführerInnen haben den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten, insbesondere bei der Ermittlung der Ergebnisse von Abstimmungen und bei der Durchführung von Wahlen zu unterstützen.
- (6) Der/Die Vorsitzende vertritt die Landesdelegiertenkonferenz. Er/Sie bleibt so lange in seiner/ihrer Funktion, bis der neugewählte Nachfolger/die neugewählte Nachfolgerin die Funktion des/der Vorsitzenden übernommen hat.

§ 8

- (1) Anträge an die Landesdelegiertenkonferenz sind von den Ortsstellen und Ortsgruppen im Wege der Bezirksgruppe bzw. von den Bezirksgruppen selbst spätestens acht Wochen vor der Konferenz schriftlich (FAX, Mail, Papierform) beim Landespräsidium einzubringen. Anträge der Sektion Sicherheitswache, der Sektion Pensionisten, des Aufgabenbereiches KMSfB und der Landesfrauenkonferenz sind im Anschluss an die jeweiligen Vollversammlungen/Konferenzen dem Landespräsidium bekanntzugeben. Alle eingebrachten Anträge sind ausreichend zu begründen und haben gleichzeitig einen Änderungsvorschlag zu enthalten.
- (2) Diese Anträge - ausgenommen zu den Neuwahlen - sind von der Antragsprüfungskommission vorzubereiten. Die Antragsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die von den Mitgliedern der Landesdelegiertenkonferenz aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Mitglieder der Antragsprüfungskommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die ein Mitglied der Antragsprüfungskommission als Berichterstatter/Berichterstatterin bestimmt, sofern

er/sie nicht selbst der Landesdelegiertenkonferenz über das Ergebnis der Beratungen berichtet. Ist in einer Angelegenheit durch die Landesdelegiertenkonferenz eine Entscheidung zu treffen, so hat der Berichterstatter/die Berichterstatterin einen Antrag zu stellen, der so zu fassen ist, dass die Abstimmung auf Annahme oder Ablehnung lauten kann.

- (3) Nach dem Vortrag des Berichterstatters/der Berichterstatterin hat der/die Vorsitzende die Debatte zu eröffnen und den Mitgliedern, die sich zu Wort gemeldet haben, in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort zu erteilen.
- (4) In der Debatte darf ein Redner/eine Rednerin nicht länger als fünf Minuten zu einem Tagesordnungspunkt sprechen. Die Landesdelegiertenkonferenz kann eine längere Redezeit beschließen.
- (5) Jedes Mitglied der Landesdelegiertenkonferenz darf zu einem Gegenstand nur zweimal das Wort ergreifen, wenn nicht die Landesdelegiertenkonferenz etwas anderes beschließt.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Landesdelegiertenkonferenz kann in der Debatte bis zum Schluss der Verhandlung Gegen- oder Zusatzanträge sowie einen Unterbrechungs- bzw. Vertagungsantrag stellen. Jeder derartige Antrag muss schriftlich eingebracht und mit Einreichung des Antragstellers von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz unterstützt sein. Die Unterstützung erfolgt durch Beisetzung der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom/von der Vorsitzenden gestellte Frage durch Erheben der Delegiertenkarte.

§ 9

- (1) Die Debatte ist nach Erschöpfung der RednerInnenliste bzw. unter Bedachtnahme auf Abs. 3 nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte zu schließen.
- (2) Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann, nachdem wenigstens zwei RednerInnen gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners/einer Rednerin, gestellt werden. Über einen solchen Antrag ist sofort abzustimmen.
- (3) Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so dürfen nur noch je ein Redner/eine Rednerin „für“ und „gegen“ den Antrag sowie der Berichterstatter/die Berichterstatterin das Wort ergreifen.

§ 10

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist die Landesdelegiertenkonferenz zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet die Abstimmung 30 Minuten später ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden TeilnehmerInnen statt. Darauf ist bei der Einberufung der Konferenz hinzuweisen.

- (3) Zu einem Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz ist, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Beschlussfassung hat in nachstehender Reihenfolge vor sich zu gehen:
- a) bei Vorliegen von Gegenanträgen ist vorerst über diesen Beschluss zu fassen;
 - b) wird ein Gegenantrag angenommen, wodurch der Hauptantrag und allfällige Zusatzanträge zu diesem abgelehnt werden, ist sodann über allfällige Zusatzanträge zum Gegenantrag zu beschließen, und zwar über die weitergehenden vor den übrigen;
 - c) im Falle der Ablehnung eines Gegenantrages, wodurch auch die Zusatzanträge zu diesem abgelehnt werden, oder wenn kein Gegenantrag vorliegt, ist vorerst über allfällige Zusatzanträge zum Hauptantrag zu beschließen, und zwar über die Weitergehenden vor den übrigen;
 - d) durch die Annahme eines Zusatzantrages wird auch der Hauptantrag angenommen, ansonsten und wenn weder Gegenanträge noch Zusatzanträge vorliegen, ist über den Hauptantrag zu beschließen.
- (5) Die Abstimmung findet durch Heben der Delegiertenkarte statt; die Landesdelegiertenkonferenz kann jedoch eine namentliche oder eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel beschließen.
- (6) Jedem/Jeder stimmberechtigten Delegierten kommt eine Stimme zu. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam.

§ 11

Über jede Landesdelegiertenkonferenz ist von einem Schriftführer/einer Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen, in die alle Anträge und Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis aufgenommen werden müssen. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und von dem/von der die Niederschrift aufnehmenden Schriftführer/Schriftführerin zu unterfertigen.

§ 12

Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
- a) dem/der Landesvorsitzenden
 - b) dem/der ersten, zweiten und dritten Landesvorsitzenden-StellvertreterIn
 - c) dem/der KassierIn
 - d) dem/der KassierIn-StellvertreterIn
 - e) dem/der SchriftführerIn
 - f) dem/der SchriftführerIn-StellvertreterIn
 - g) der Vorsitzenden des Landesfrauenausschusses
 - h) 29 weiteren Mitgliedern (Beiräten/Beirätinnen); Vorsitzende der Bezirksgruppen sind Kraft ihrer Funktion Beiräte/Beirätinnen, soweit sie nicht schon dem vorher angeführten Personenkreis angehören und dies im Rahmen der d'Hondtschen Mandatsverteilung möglich ist.
 - i) dem/der Vorsitzenden der Sektion Sicherheitswache

- j) dem/der Vorsitzenden und einem/einer Vorsitzenden-StellvertreterIn der Sektion Pensionisten
- k) dem/der Vorsitzenden des Aufgabenbereiches KMSfB

Für die Mandatsberechnung der Mitglieder nach lit. a – f und h ist das d'Hondtsche Verfahren anzuwenden.

- (2) Mitglieder mit beratender Stimme sind der/die Vorsitzende der Kontrollkommission, ein Vertreter/eine Vertreterin der younion - Jugend, gegebenenfalls ein/eine OrganisationsreferentIn, ein/eine DienstrechtsreferentIn und ein/eine Sozial- und WohlfahrtsreferentIn.
Mit Beschluss des Landesvorstandes können etwaige weitere Mitglieder kooptiert werden können.
- (3) Eine Landesfraktion ist jede Wählergruppe, die
 - a) mindestens insgesamt 3,5 % der gültigen Stimmen bei der Wahl zur Landesdelegiertenkonferenz erreicht hat und
 - b) bei dieser Wahl unter einer einheitlichen Bezeichnung und in mindestens drei Bezirksgruppen kandidiert und jeweils mindestens ein Mandat erreicht hat.

§ 13

- (1) Die Funktionsperiode des Landesvorstandes dauert maximal fünf Jahre, jedenfalls aber bis zu dem Tage, an dem der neugewählte Landesvorstand zusammentritt.
- (2) Der/die Landesvorsitzende hat den Landesvorstand nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen.
- (3) Der/die Landesvorsitzende ist ferner verpflichtet, binnen vier Wochen eine Sitzung des Landesvorstandes einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Grundes schriftlich von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes verlangt wird.
- (4) Der/Die Landesvorsitzende vertritt den Landesvorstand. Im Falle der Verhinderung des/der Landesvorsitzenden oder der dauernden Erledigung der Funktion des/der Landesvorsitzenden führt ein/eine Landesvorsitzender-StellvertreterIn die Geschäfte des Vorsitzenden. Im Falle der dauernden Erledigung ist der/die geschäftsführende Landesvorsitzende vom Landesvorstand zu wählen.
- (5) Der/Die Vorsitzende kann für Verhandlungsgegenstände sachkundige Personen den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme beiziehen.

§ 14

- (1) Der Landesvorstand ist das beschließende Organ in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind oder einem anderen Organ vom Landesvorstand zur Entscheidung übertragen wurden.

- (2) Der Landesvorstand ist berechtigt, in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Landesdelegiertenkonferenz fallen, an Stelle der Landesdelegiertenkonferenz zu entscheiden, wenn die Entscheidung der Landesdelegiertenkonferenz ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf. Der Landesvorstand hat jedoch seine Entscheidung der Landesdelegiertenkonferenz zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Nach Abs. 1 obliegt dem Landesvorstand insbesondere:
- a) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz,
 - b) die Bestellung eines/einer geschäftsführenden Landesvorsitzenden bis zum Ablauf der Funktionsperiode, wenn der/die Landesvorsitzende während der Funktionsperiode ausscheidet,
 - c) die Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin für ein während der Funktionsperiode ausgeschiedenes Mitglied des Landespräsidiums, bis zum Ablauf der Funktionsperiode,
 - d) die Kooptierung weiterer Mitglieder in den Landesvorstand mit beratender Stimme,
 - e) die Verrechnung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Erstellung und Veröffentlichung der Jahresberichte,
 - g) die Behebung redaktioneller Fehler in der Geschäftsordnung
 - h) die Umbenennung der Bezeichnung der Fachgewerkschaft younion _ Die Daseinsgewerkschaft der Landesgruppe Oberösterreich nach Beschluss des Bundeskongresses younion.

§ 15

Für die Geschäftsordnung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und Aufnahme der Niederschrift gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 - 4, des § 8 Abs. 3 - 6 und der §§ 9 - 11 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 16

Das Landespräsidium

- (1) Das Landespräsidium besteht aus:
- a) dem/der Landesvorsitzenden
 - b) drei Landesvorsitzenden-StellvertreterInnen
 - c) dem/der KassierIn
 - d) dem/der Kassier-StellvertreterIn
 - e) dem/der SchriftführerIn
 - f) dem/der Schriftführer-StellvertreterIn
 - g) drei Mitgliedern aus dem Kreis der Bezirksvorsitzenden Kraft ihrer Funktion
 - h) drei weiteren Mitgliedern (Beiräte/Beirätinnen) und
 - i) der Vorsitzenden des Landesfrauenausschusses. Sie ist ebenfalls Stellvertreterin des/der Landesvorsitzenden, sofern sie nicht selbst Landesvorsitzende ist.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann für Verhandlungsgegenstände sachkundige Personen den Sitzungen des Landespräsidiums mit beratender Stimme beiziehen.

§ 17

- (1) Die Funktionsperiode des Landespräsidium dauert maximal fünf Jahre, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem das neugewählte Landespräsidium zusammentritt.
- (2) Der/Die Vorsitzende hat das Landespräsidium nach Bedarf einzuberufen.
- (3) Der/Die Vorsitzende vertritt das Landespräsidium nach außen. Rechtsgeschäfte sind unter Beachtung der Geschäftsordnung der younion – LG OÖ sowie auch allfälliger interner Regelungen firmenmäßig zu zeichnen.

§ 18

Aufgaben des Landespräsidiums

- (1) Dem Landespräsidium obliegt:
 - a) die selbständige Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - b) die Vorbereitung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz und des Landesvorstandes,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz und des Landesvorstandes bzw. die Anordnung der Vollziehung. Das Landespräsidium hat über den Vollzug dem Landesvorstand zu berichten.
- (2) Das Landespräsidium kann die Durchführung einzelner Aufgaben einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.
- (3) Das Landespräsidium ist berechtigt, in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Landesvorstandes fallen, an Stelle des Landesvorstandes zu entscheiden, wenn deren Entscheidung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf. Er hat seine Entscheidung jedoch dem Landesvorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 19

Für die Geschäftsführung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Aufnahme der Niederschrift gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1- 4, des § 8 Abs. 3 - 6 und der §§ 9 - 11 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 20

Das Landespräsidium kann Ausschüsse zur Vorberaterung von Verhandlungsgegenständen und zur Berichterstattung sowie Ausschüsse zur Durchführung bestimmter Aufgaben einsetzen.

§ 21 Die Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), die von der Landesdelegiertenkonferenz aus ihrer Mitte gewählt werden.
- (2) Die Funktionsperiode der Kontrollkommission dauert bis zur nächsten ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem die neugewählte Kontrollkommission zusammentritt.
- (3) Die Kontrollkommission wählt aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzende und dessen/deren StellvertreterIn.

Wenn mehr als eine Fraktion in der Landesdelegiertenkonferenz vertreten ist, kommt das Vorschlagsrecht dem/der Vorsitzenden der Kontrollkommission nur jenen Fraktionen zu, die nicht den Landesvorsitzenden/die Landesvorsitzende stellen. Welcher dieser Fraktionen dieses Vorschlagsrecht zukommt, bestimmt die Landesdelegiertenkonferenz.

- (4) Die Kontrollkommission wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (5) Der/Die Vorsitzende vertritt die Kontrollkommission.
- (6) Die Kontrollkommission hat die Einhaltung der Geschäftsordnung, der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz und der Landesleitung sowie die finanzielle Gebarung der Organe und des Landessekretariates zu überprüfen. Sie wird aus eigenem Antrieb oder über Ersuchen des Landespräsidiums tätig.

Das jeweilige Ergebnis der Überprüfung ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten, der unverzüglich dem Landespräsidium vorzulegen ist. Ferner hat die Kontrollkommission über ihre Wahrnehmungen wenigstens jährlich einmal dem Landesvorstand schriftlich zu berichten.

- (7) Der/Die Vorsitzende nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme als Mitglied teil.
- (8) Für die Geschäftsführung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Aufnahme der Niederschrift gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1- 4, des § 8 Abs. 3 - 6 und der §§ 9 - 11 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 22 Die Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Ersatzmitglieder), die von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt werden. ArbeitnehmerInnen der Gewerkschaft und Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglieder der Schiedskommission sein.
- (2) Die Funktionsperiode der Schiedskommission dauert bis zur nächsten ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem die neugewählte Schiedskommission zusammentritt.

- (3) Die Schiedskommission wählt aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine SchriftführerIn sowie deren StellvertreterIn.
- (4) Die Schiedskommission wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (5) Der/Die Vorsitzende vertritt die Schiedskommission.
- (6) Der Schiedskommission obliegt die Schlichtung (Entscheidung) von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Landesgruppe bzw. ihren Organen als auch zwischen Mitgliedern der Landesgruppe untereinander.
- (7) Die Schiedskommission ist bei ihrer Entscheidung an keine bestimmten Normen oder Regeln gebunden. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (8) Gegen den Beschluss (Entscheidung) der Schiedskommission kann binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung Beschwerde an die Schiedskommission der younion _ Die Daseinsgewerkschaft (younion) erhoben werden, die, ausgenommen des Beschlusses über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 13 (6) der Bundesgeschäftsordnung der younion, endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist bei der Schiedskommission der Landesgruppe einzubringen und von dieser unverzüglich unter Anschluss der Akten der Schiedskommission der younion _ Die Daseinsgewerkschaft (younion) vorzulegen. Ein Rechtsmittel an die politische Behörde oder der Rechtsweg ist unzulässig.
- (9) Für die Geschäftsführung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Aufnahme der Niederschrift gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1- 4, des § 8 Abs. 3 - 6 und der §§ 9 - 11 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 23

Das Landessekretariat

- (1) Die Geschäfte der Landesgruppe (Konzepts-, Kanzlei- und Kassengeschäfte) sind unter der Leitung des/der Landesvorsitzenden vom Landessekretariat zu besorgen.
- (2) Der/Die LeiterIn der Kanzlei des Landessekretariates kann den Sitzungen des Landespräsidiums, des Landesvorstandes und der Ausschüsse mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (3) Die Aufnahme der ArbeitnehmerInnen und der sonstigen Hilfskräfte des Landessekretariates, ferner alle das Personal betreffenden Beschlüsse erfolgen über Vorschlag des/der Landesvorsitzenden durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund.

II. Abschnitt

§ 24

Die Bezirksgruppe

- (1) Die Bezirksgruppe umfasst alle Ortsgruppen, Sammelortgruppen und Ortsstellen eines politischen Bezirkes.
- (2) Der Bezirksgruppe obliegt die Besorgung aller Gewerkschaftsaufgaben nach Maßgabe ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit. Sie ist insbesondere berufen, die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz, des Landesvorstandes und des Landespräsidiums zu vollziehen.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich einer Bezirksgruppe erstreckt sich auf das Gebiet eines politischen Bezirkes.
- (4) Der Bezirksgruppe steht die Bezirksleitung vor.
- (5) Die Bezirksleitung besteht aus dem/der Bezirksvorsitzenden, dem/der ersten und zweiten StellvertreterIn, dem/der KassierIn und dem/der SchriftführerIn sowie deren StellvertreterInnen, drei Kontrollmitgliedern und den Beiräten/Beirätinnen. Die Zahl der Beiräte richtet sich nach den Wahlordnungen der younion - Landesgruppe Oberösterreich.
- (6) Die Kontrollmitglieder haben lediglich beratende Stimme.
- (7) Die Bezirksleitung wird von der Bezirkskonferenz gewählt.
- (8) Die Funktionsperiode der Bezirksleitung dauert maximal fünf Jahre, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem die neugewählte Bezirksleitung zusammentritt.
- (9) Die Bezirksleitung ist vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal in jedem Halbjahr, einzuberufen.
- (10) Der/Die Vorsitzende vertritt die Bezirksleitung.
- (11) Für die Geschäftsführung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Aufnahme der Niederschrift gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1- 4, des § 8 Abs. 3 - 6 und der §§ 9-11 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

III. Abschnitt

§ 25

Die Ortsgruppen, Sammelortgruppen und Ortsstellen

- (1) In Gemeinden mit mindestens fünfzehn Mitgliedern ist eine Ortsgruppe der younion _ Die Daseinsgewerkschaft zu bilden.

- (2) Die Ortsgruppe wird von der Ortsgruppenleitung geführt. Die Ortsgruppenleitung besteht aus der Gesamtheit der gewählten Vertrauenspersonen innerhalb der Ortsgruppe. Ersatzvertrauenspersonen sind keine Mitglieder der Ortsgruppenleitung.
- (3) Die Ortsgruppenleitung wählt aus ihrer Mitte den Ortsgruppenvorsitzenden /die Ortsgruppenvorsitzende, einen/eine SchriftführerIn, bei Bedarf einen Kassier/eine Kassierin bzw. deren StellvertreterIn sowie drei Kontrollmitglieder. In größeren Ortsgruppen können auch zwei Vorsitzende-StellvertreterInnen gewählt werden.
- (4) Die Kontrollmitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Die Sitzungen der Ortsgruppenleitung sind vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Halbjahr, einzuberufen. Weiters hat der/die Vorsitzende nach Bedarf, mindestens jedoch in jedem Kalenderjahr, eine Vollversammlung der Ortsgruppe durchzuführen.
- (6) Der/Die Vorsitzende vertritt die Ortsgruppe.
- (7) In Gemeinden mit fünf bis vierzehn Mitgliedern ist eine Ortsstelle der Gewerkschaft der yunion _ Die Daseinsgewerkschaft (yunion) zu bilden.
- (8) Die Geschäfte der Ortsstelle werden von einer Vertrauensperson besorgt, die von den Mitgliedern der Ortsstelle gewählt wird.
- (9) Die Funktionsperiode der Ortsgruppenleitung und der Vertrauensperson der Ortsstelle dauert maximal fünf Jahre, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem die neugewählte Ortsgruppenleitung zusammentritt bzw. die neugewählte Vertrauensperson ihr Amt übernimmt.
- (10) Der Ortsgruppe (Ortsstelle) obliegt die Besorgung aller Gewerkschaftsaufgaben nach Maßgabe ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit. Sie ist insbesondere berufen, die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz, der Landesvorstandes, des Landespräsidiums und der Bezirksgruppe zu vollziehen.
- (11) Gemeinden einer Bezirksgruppe mit weniger als 5 Mitgliedern können zu einer Ortsgruppe (Sammelortsgruppe) zusammengeführt oder einer anderen Ortsgruppe angegliedert werden, für die § 25 Abs. 1 bis 6, gilt. Näheres bestimmt die Wahlordnung der Landesgruppe Oberösterreich.
- (12) Bei Neugründungen bzw. einem Ausscheiden sämtlicher Vertrauenspersonen und Ersatzvertrauenspersonen können Wahlen durchgeführt werden. Diese Wahl gilt für den Rest der Funktionsperiode der landesweit ausgeschriebenen Gewerkschaftswahlen.
- (13) Für die Geschäftsführung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Aufnahme der Niederschrift gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1- 4, des § 8 Abs. 3 - 6 und der §§ 9 - 11 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 26

Die Städte mit eigenem Statut bilden jeweils ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Mitglieder eine eigene Bezirksgruppe. Deren Untergliederungen sind in den Wahlordnungen geregelt. § 24 und 25 sind sinngemäß anzuwenden.

IV. Abschnitt

§ 27

Sektionen und Aufgabenbereiche

- (1) Zur Wahrnehmung der bestehenden Interessen der Gemeindewachebeamten ist die Sektion Sicherheitswache, für die Beamten des Ruhestandes und ASVG-Pensionisten die Sektion Pensionisten und für den Bereich Kunst, Medien, Sport und freie Berufe der Aufgabenbereich KMSfB zuständig.
- (2) Die näheren Aufgaben bzw. die Organe sind in der vom Landesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung der angeführten Sektionen und Aufgabenbereiche festzulegen. Die beschlossene Geschäftsordnung der einzelnen Sektionen und Aufgabenbereiche gelten als Bestandteil der Geschäftsordnung der Landesgruppe.
- (3) Für die Geschäftsführung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Aufnahme der Niederschrift gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1- 4, des § 8 Abs. 3 - 6 und der §§ 9 - 11 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

V. Abschnitt

§ 28

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zur younion _ Die Daseinsgewerkschaft (younion) wird durch freiwilligen Beitritt erworben. Die Beitrittserklärung kann von der Bezirksgruppe (Ortsgruppe, Ortsstelle) oder vom Landessekretariat entgegengenommen werden.

VI. Abschnitt

§ 29

Durchführung der Gewerkschaftswahlen

- (1) Die Wahl der Ortsstellen-, Ortsgruppen- und Bezirksgruppenfunktionäre erfolgt nach den Wahlordnungen des Landesvorstandes.
- (2) Die Wahlen der Sektion Pensionisten und des Aufgabenbereiches KMSfB sind in den Geschäftsordnungen dieser Sektionen festzulegen.

- (3) Für die Zusammensetzung des Landesvorstandes, des Landespräsidiums, des Landesfrauenausschusses, des Kontrollausschusses und der Schiedskommission ist das Gesamtergebnis der abgegebenen gültigen Stimmen der Ortsstellen, Ortsgruppen, Sammelortsgruppen sowie der Bezirksgruppen Linz, Steyr und Wels bei den Gewerkschaftswahlen zugrunde zu legen. Für die Mandatsberechnung ist das d'Hondtsche Verfahren anzuwenden.

VII. Abschnitt

§ 30

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Geschäftsordnung laufende Funktionsperiode dauert fünf Jahre.
- (2) Die in der 7. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz am 17. Juni 1966 beschlossene Geschäftsordnung für die Landesgruppe Oberösterreich i.d.F. vom 21. Oktober 2010 tritt außer Kraft.

Linz, am 31. März 2016

Gregor Neuwirth
Organisationsreferent

Norbert Haudum
Landesvorsitzender